

Misc. T 43 Fol.

m.

Misc. Cat. 1/603

Sachse

Circular Schreiben

an sämtliche

Buchische Herren Mitglieder,

den

von dem

Herrn Ritter-Hauptmann von Gebfattel

einseitig ausgeschriebenen

Buchischen Plenar-Convent

betreffend.

Sämtlichen Buchischen Herren Mitgliedern haben wir den 4ten dieses unsere Gedanken über den von dem Herrn Ritter-Hauptmann von Gebfattel unterm 6ten Novembr. abgewichenen Jahres auf den 24ten dieses nach Buttlar ausgeschriebenen Buchischen Plenar-Convent, nur mit wenigem eröffnet, auch unsere Vorstellung dagegen an ihn mitgetheilt.

Wir hatten hierinnen unser Befremden darüber zu erkennen gegeben, daß dieses Ausschreiben von ihm allein, ohne vorher mit uns zu communiciren, und die wahre Absicht, den Gegenstand der Unterredung und der Sachen besondere Wichtigkeit irgend in einem Schreiben zu bemerken, unterschrieben und expediret worden.

Wir würden aber dem ohnerachtet in einem Fall, wo es das Beste des löblichen Cantons und des Buchischen Quartiers beträfe, uns die gemeine Wohlfahrt haben, das höchste Gesetz seyn lassen, und über die Ausübung der Befugnis des Ausschreibens hinausgegangen seyn, wenn wir zumalen gesehen hätten, daß einige Gefahr auf dem Verzug haste, weiln dadurch auf der einen Seite so wenig wäre gewonnen, als auf der andern verloren worden.

Allein es war leicht zu errathen, daß das allerhöchste Kaiserl. Provisorium die Schutzwehr seyn, die Hauptabsicht aber dahin gehen solle, sich in einen Besitz zu schwingen, den seit hundert und mehr Jahren kein Ritter-Hauptmann verlangt hat. Es wurde ihm daher weiters zu erkennen gegeben: daß er sich hierauf und auf dessen Membrum V. worinnen verordnet worden: es solle das Buchische Quartier seine ieweilige Quartiers- und AusschußTage und Zusammenkünfte durch den Orts-Hauptmann ausschreiben und dirigiren lassen, nicht berufen könne, theils weil es hierbei noch darauf anlame, ob nicht der allerhöchste Befehl an das Quartier gerichtet seye, daß nemlich dieses, wenn es eine Zusammenkunft für nöthig erachte oder veranstalten wolle, solche den Ritter-Hauptmann ausschreiben lassen, nicht aber an diesen, daß er nach seinen Gutdünken bloß für sich ausschreiben solle; und theils weil das Kaiserl. Provisorium nichts gegen Vergleiche und Necessé, die zumalen durch die nachgefolgte facta und den hundertjährigen Verstand von beiden Seiten ihre ohngewisseste authentische Erklärung erhalten, habe verordnen können und wollen. In dem Receß von 1686. heiße es nicht: der Ritter-Hauptmann solle ausschreiben, sondern nur, er solle in hauptsächlichsten Sachen den QuartiersTagen zur Direction beivohnen;

U

nen;

nen; und dem Ausschuß solle der ParticularConvente halber, (worunter alle Buchische befondere Zusammenkünfte, als denen OrtsConventen entgegen gesetzt, gemeinet sind) sein ius in alle Wege vorbehalten bleiben. Wie dieses zu verstehen seye, das ergebe sich, außer den beiderseitigen nachherigen Verhalten, (dann von dieser Zeit an wisse kein einziger Receß von einem Ortshauptmannschafft. Ausschreiben eines Buchischen MenarConvents) auch aus einem noch neuerer Zeiten entstandenen Briefwechsel zwischen beiderseitigen Vorständen. Ja es erhelle hieraus, daß sogar die bloße Beibehaltung nicht vom Herrn Ritterhauptmann, sondern vom Buchischen Corpore und dessen Vorstand dependire. Dieser schriebe nemlich unterm 21 Nov. 1743, als eine Kaiserliche Commissions Subdelegation auf das Buchische Quartier veranstaltet, und dazu der Herr Ritterhauptmann, weil er ein Buchisches Mitglied war, mit ernennet werden sollte, an den Orts Vorstand: „Wie machen uns zwar te-
 „derzeit ein besonderes Vergnügen und Ehre, in unsern Buchischen Angelegen-
 „heiten wohlgedachten Herrn Ritterhauptmann, wegen deren großen und
 „langwierigen Erfahrenheit und ohngemeinen für das Buchische
 „Publikum tragenden Sorgfalt, zu Rath zu ziehen, und unsere Con-
 „ventus auf unser bittliches Ersuchen mit Dero Gegenwart be-
 „ehrt zu sehn: Wir müssen aber dormalen, nach unsern obliegenden Pflich-
 „ten, welche uns zu Abwendung alles desienigen antreiben, was wir einiger-
 „maßen unserm, nach der besondern Verfassung in tantum von dem
 „Ebblichen Canton unterschiedenen *Corpori* zu einiger Consequenz ge-
 „reichen möchte, societätsmäßige freundschaftliche Vorstellung thun. ic.

Diese Vorstellung wurde RhönWerraisch vorständischer Seits wohl aufgenommen und sich in der Antwort vom 24ten Dec. selbigen Jahres in folgenden Ausdrücken erklärt: „So wenig wir jemalen uns begeben lassen,
 „dem Ebblich Buchischen Quartier in seiner respectu eines besondern Vor-
 „standes und *Collegii* zukommenden Verfassung das mindeste Präjudiz zuzu-
 „ziehen, oder desfalls eine Concurrrenz in dem Buchischen *Directorio* zu
 „erlangen; eben so wenig hat es auch dormalen mit Denominirung des Rit-
 „terhauptmanns zum Subdelegato eine verhängliche Meinung gehabt.

Wir zogen hieraus, und weilten Ebbliche Ortshauptmannschafft Rhönwerraischen Theils sich auf diese Vorstellung nachgiebig erwiesen, die richtige Folge, es seyen beide Theile darinnen einig,

- 1) daß die Ausschreibung der Buchischen Convente lediglich vom Buchischen *Directorio* dependire;
 - 2) daß die Ortshauptmannschafft wegen der besondern Buchischen Verfassung, in so ferne es nemlich als ein von dem Canton abgeordnetes Corpus behandelt wird, oder behandelt werden muß, keine Concurrrenz verlangen könne;
 - 3) daß ein zeitiger Herr Ritterhauptmann auf Buchischen Conventen nur auf bittliches Ersuchen erscheine; wobei denn ohnehin vorausgesetzt wird, daß er
 - 4) von der Buchischen Verfassung die behörige Erfahrenheit habe, und eine erprobte Sorgfalt für dieses Quartiers Wohlfahrt zu hegen geneigt seye.
- Dieses waren Gründe genug, uns von dem Herrn Ritterhauptmann von Gebattel von Buchischen DirectorialAmts wegen nur erbitten zu dürfen: daß uns derselbe a) wenigstens das Obiectum deliberandi, oder die Proponenda eine geraumliche Zeit vorher aufrichtig bekannt machen, und b) daß durch diesen Convent dem Aerario Buchonico, als welches besonders durch die RhönWerraischer Seits vorenthaltene Kriegskosten

Kostenvergütung erschöpft seye, kein KostenAufwand verursacht werden möchte;

Und dennoch bejtelten wir uns der Herren Mitglieder Einwilligung bei dieser unserer so leidlich bedingten Nachgiebigkeit, den Convent vor sich gehen zu lassen, bevor, fügten aber auch zugleich die Versicherung an, daß ausserdem und wann keine annehmliche Erklärung erfolgen sollte, dessen Besinnen fruchtlos seyn würde, worgegen wir um so mehr fierlichst protestiren müsten, da wir gegen das erschlichene Kaiserl. Provisorium allerunterthänigste Vorstellung gethan, mithin von beiden Seiten die weitere allerhöchste Resolution ruhig abzuwarten wäre.

Während dem Umlauf unsers Eingangs erwähnten Eröffnungs, und AnfragSchreibens, erhielten wir von dem Herrn RitterHauptmann, statt der gehofften Erklärung und Mittheilung der Proponendorum, eine Antwort d. d. 2 et praes. den 8ten dieses, worinnen unter andern auf eine ganz dunkle und unverständliche Art gesagt wird: „Die Obiecta deliberandi gäbe das allerhöchst Kaiserl. Provisorium an die Hand, als woraus sich Stoff und Anlaß genug hernehmen lasse, mit denen Mitgliedern zum Besten des Canz tons sowohl, als des Quartiers, darüber zu Rath zu gehen, und überhaupt alles auf den Recess und Ordnungsmäßigen Fuß wieder herzustellen, und dieses seye die Absicht, welche Ihro Kaiserl. Majest. bei Ertheilung des Provisorii gehabt hätten. Der Modus bei Ausschreibung eines Buchischen Convents seye bestimmt, wenn man zu Erläuterung des Recesses von 1686. die Buchische Ignition aus dem Schreiben vom 2ten Dec. des nemlichen Jahres zu Hülfe nähme. Hierbei wolle es der Herr RitterHauptmann um so gewisser belassen, ie zuverlässiger er gewärtige, daß wir vor Abhaltung einer ParticularZusammenkunft vorher wiederum mit ihm in Communication treten würden. Wir hätten um ein Provisorium ange sucht, so wären wir nun auch daran gebunden, ob es gleich darum widrig ausgefallen, weiln ab Seiten des RitterOrts die OriginalRecess und Urkunden vor Augen gelegt und die Subordination des Buchischen Quartiers und dessen Ausschusses erwiesen worden. Von RitterOrts wegen habe man also mit dessen Vollstreckung nicht nöthig zu warten, bis eine anderweite Resolution erfolgt seye. :c.

Wir konnten überzeugt seyn, daß die Herren Mitglieder durch diese dictatorische Aeußerung und nähere Zuerkennunggebung gefährlicher Absichten, noch ehender als vorher zu einer widrigen Entschliesung würden bewogen worden seyn, wenn wir selbige communiciret hätten. Wir warteten also zudrderst die Maiora ab, und als solche wirklich gegen den Convent ausgefallen waren; so machten wir diesen Schluß des Corporis den 14. eiusd. dem Herrn RitterHauptmann bekannt und deprecirten nummehr den Convent pure, gaben auch sub cod. denen Herren Mitgliedern Nachricht davon.

Im übrigen erwiederten wir auf des Herrn RitterHauptmanns vermeintliche Gründe: Daß wenn das Kaiserliche Provisorium der Gegenstand der Deliberationen seyn solle, es für ihn, als den streitenden Gegentheil, vollends unschicklich wäre, aus vermeintlicher OrtsHauptmannschaftlicher Macht und Gewalt einen Convent auszusprechen.

Er müsse erst von der Gegenparthei ab, und als Mediateur aufzutreten, alsdenn schicke es sich ceteris paribus für ihn, daß er als gemeinschaftlicher

licher Rittershauptmann, nach dem Beispiel der gottseligen Vorfahren, auf beiden Seiten an Friede und Eintracht arbeite. Es würden aber zu einem solchen Geschäfte eben keine Plenar-Convente erforderlich seyn. Der gewöhnlich und herkömmliche Weg bei dergleichen Handlungen seye, daß von beiden Seiten Deputati ernannt würden. Eöbliche Orts-Hauptmannschaft hätte uns mittelst eines Schreibens vom 22 Sept. 1773. selbst auf ein Kaiserliches Patent vom 2 Jun. 1740. verwiesen, worinne die Plenar-Convente mißbilliget worden: Und in der gegenseitigen Klage bei hchshörspreißlichen Reichs-Cammer-Gericht, puncto Mandati de praestand. oner. publ. seye zu behaupten gesucht worden, sie wären durch Orts-Recessie abgeschafft.

Die angeführte Stelle aus dem Buchischen Schreiben vom 21 Dec. 1686. rechtfertige die geschehene Ausschreibung keinesweges. Es heiße darinnen: Wenn es die Nothdurft erfordere, solle ein Quartiers-Tag von der Orts-Hauptmannschaft ausgeschrieben werden. Dieses seye nicht geschehen, und keine Noth seye vorhanden.

Die allerhöchste Kaiserl. Willensmeinung gehe auch nicht dahin, sich nach Briefen zu vergleichen, sondern nach vorhandenen Reccessen und der Billigkeit.

Der Recess seye so klar, daß er keiner Interpretation bedürfe, und eben, weil bei dessen Expedition und nachher erfolgten Ratification nicht auf die gemachte Erinnerung dieses Schreibens (welches unter denen Beilagen zu der gegenseitigen Belehrung sub Nro. 29. befindlich) reflectiret worden, so seye klar, daß die Haupt-Paciscenten auf der nachherigen allgemeinen Versammlung, die angebliche alte Praxis für irrig geachtet und die Rhdn-Berraischer Seite an Handen gegebene Einschränkung nicht gewollt haben. (confer. Beilage Nro. 24. sqq.)

Seye die allerhöchste Absicht Kaiserl. Majest. daß alles auf den Recess und Ordnungsmäßigen Fuß wiederum hergestellet werde; so bedürfe es weiter nichts, als die Abstellung der bisherigen gegenseitigen neuern Unordnungen, Verwirrungen und Zudringlichkeiten, und dieses werde zu allerhöchster Dero preiswürdigen Gerechtigkeits-Liebe in aller submissivster Zuversicht gehoffet. Diese könne nicht zugeben, daß das Buchische Quartier aus seinem unfürdenklichen, offenkundigen und denen sowol alten als neuen Reccessen gemäßen Besitz, zu seinem so großen Nachtheil, ohne jemandes rechtmäßigen Vortheil, auch ohne daß jemalen Klage darüber erhoben worden, verstoßen werde.

Bei dieser weitern Vorstellung beruhigte sich der Herr Rittershauptmann noch immer nicht, sondern es kamen unterm 17ten dieses nebst icnen als ten Scheingründen neue Ursachen, Beschuldigungen und Vorwürfe mit Bedrohungen zum Vorschein.

a) Unser Circular-Schreiben solle eine unbefugte Anmaßung, eine Art von Aufwiegelung seyn, dergleichen uns bereits in dem Kaiserl. Provisorio verboten worden.

b) Die Befugnisse eines Buchischen Ausschusses seyen nur auf das Matricular- und Cassé-Wesen eingeschränkt.

c) Ein Rittershauptmann habe nicht Ursach, diesen darum zu befragen, wenn er einen Plenar-Convent ausschreiben wolle:

d) Und doch seye es auch dermalen nicht ohne vorherige Orts-Vorständische Entschliesung geschehen.

e) Die

c) Die Vollstreckung des Kaiserl. Provisorii seye wichtig genug dazu; das allgemeine Beste des ganzen Cantons erfordere es ic.

Allein diesem stehet entgegen:

Ad a) das unsere Pflichten erfordern, „alles was zu Erhaltung ritterschaftlichen gemeinen Wesens und Wohlstandes, auch Handhabung und Fortsetzung derer Reichsritterschaftlichen Buchischen Rechte und Gerechtigkeiten dienlich, zu beobachten“ dem ritterschaftlich Buchischen *Corpori* und dessen Herren Mitgliedern mit rätzlichem Bedenken an Händen zu gehen.

Ein Buchischer Ausschuss muß außerdem schreiben: „Alles, was von dem iedesmaligen RitterRath des Buchischen Quartiers, als *Directore Collegii*, in Proposition und collegialische Deliberation gebracht wird, mit allem Fleiß vornehmen, berathen und beschließen zu helfen.“

Es ist also in dieser PflichtNotul so wenig, als in irgend einem Reccess, die Verwaltung des Buchischen Directorii bloß auf das *Matricular- und Cassé* Wesen eingeschränkt, und es läßt sich gar keine Ursache begreifen, warum selbigem in andern Stücken dieses *Corporis* Aufrechthaltung und Wohlfarth zu beobachten verwehret und verboten seyn sollte. Das Gegentheil erhellet aus denen §§. 50. und 64. der gedruckten Verwandnis der Buchischen ReichsRitterschaft mit der RhönWerraischen angeführten Reccessen. Diesem will man noch hinzufügen, daß schon im Monat März 1682. ein Buchischer PlenarConvent ohne Hauptmannschaftliche Convocation und Direction gehalten worden, welcher keinesweges *Cassé* und *Matricular* Sachen, sondern die Sicherheit des Buchischen *Corporis*, die Handhabung derselben nach dem Exempel vieler Reichsstände, die Conföderation mit Würzburg, eine Association mit denen Freiherren von Kiesel, die Abhandlung eines Mitglieds wegen verletzten Respects, eine Entschliesung in Sachen, welche die ReichsImmediat betreffen, und eine bessere Einrichtung des KriegsAnschusses, zum Gegenstand hatte. Es lieget diese Urkunde dem gedruckten Nachtrag zur Abfertigung sub Lit. T a. bei.

Daß nun auch

ad b) nach der Hand und neuerer Zeiten der besondere Buchische Vorstand für ein wahres ritterschaftliches Directorium, welches alle seines Ritter*Corporis* Angelegenheiten zu besorgen hat, geachtet worden, das ist nicht nur oben mittelst Berufung auf alle vorhandene Buchische Reccess und gehaltene Convente, sondern auch mit denen angeführten Wechsellchriften vom 23 November und 24 December 1743. erwiesen.

Selbst das ReichshofrathsConclusum, worinnen das erwähnte Kaiserl. Patent vom 2. Jun. 1740 resolviret worden, welches die Buchische PlenarConvente untersagt haben sollte, redet bloß von Rath und Ausschuss, als einem Reichsritterschaftlichen Buchischen *Directorio*, wobei weder eines Rittershauptmanns, noch einer OrtsHauptmannschaft gedacht wird, obgleich dazumal ein Buchisches Mitglied, nemlich ein Herr von Trümbach RitterHauptmann war, und es wird in dem darinnen erkannten Mandat gegen die damalige Beklagte der Rittersvath ausdrücklich Director des Buchischen *Collegii* genannt. Nicht nur in diesem Concluso, sondern auch in dem vom 19. Aug. 1743. heißt das Buchische Quartier in zweierlei Sachen, ein dem Rath und Ausschuss zum Besten und Aufrechthaltung anvertrautes und anbefohlenen *Corpus*. Man findet diese Conclusa in den

nen Maderischen Sammlungen Reichsgerichtlicher Erkenntnisse in Reichritterschaftlichen Angelegenheiten p. 502. 506. und 537. und sie sind auch zum Theil der düssseitigen Abfertigung sub Lit. P. beigedruckt. Es wird darinnen gesagt: Es seye dieses Buchische Directorium bey seinem wohlverdienten Ansehen und Auctorität zu schürzen: Und denen Beklagten wird befohlen, selbigem und dessen *Maioribus* gebührende Solge zu leisten, (p. 504. der Sammlungen) und sich bei Vermeidung der in der RitterOrdnung bestimmten Strafe gegen dessen gemachte und emanirte *Conclusa* durch eigenmächtige *Contraventiones* nicht zu vergehen. (p. 507.) In einer andern Sache geschieht einem Mitglied die Auflage: Dem ritterschaftlichen Directorio (von keinem andern, als vom Buchischen, ist in dem ganzen *Concluso* die Rede) die gebührende Achtung und Ehrerbietung zu erweisen. (p. 541.) Mehreres hiervon enthält die Verwandsch. §. 50. b. und die Abfertigung p. 21. 199. et p. 34.

Man siehet demnachst aus allen diesen Kaiserl. *Judicatis*, daß dasjenige, was in der Fränkischen RitterOrdnung auf Hauptmann, Räche und Ausschuß eine Beziehung hat, eben so gut auch vom Buchischen Directorio ohne Hauptmannschaftliche Concurrenz gemeinet seye. Denn das, bloß von Rath und Ausschuß, oder dem Buchischen Directorio gebetene Mandatum S. C. de non contraveniendo *Ordinationi equestri* et *conclusis*, iuxta maiora *Collegii equestris Buchonici* formati et emanatis sub poena *ordinationis equestri inserta*, ward erkannt und sämtlichen Mitgliedern Buchischen Quartiers befohlen, der von ihnen beschwornen RitterOrdnung sich in allem gemäß zu verhalten, ihrem Directorio und dessen *maioribus* gebührende Solge zu leisten: (p. 503. 199.) Noch mehrmalen wird in dieser Beziehung der RitterOrdnung p. 507. und p. 545. erwähnt; So wie auch der gesammte Fränkische RitterCraiß, folglich mit Einschluß Eöblicher RhönBeraischer OrtsHauptmannschaft, in seinem InterventionsSchreiben, wovon ein Auszug sub Lit. C. der düssseitigen Abfertigung angedruckt ist, behauptet: Daß erwähntes Buchisches RitterDirectorium vermöge Kaiserl. Patents und ConsensBriefes von 1652. 1668. und 1678. Inhabtes der gedruckten Fränkischen RitterOrdnung p. 189. et 197. mit der Kaiserl. vollkommenen Macht und Gewalt zur Gnüge versehen seye.

Eben so hatte jene MandatsSache de anno 1740. die Ausschreibung eines allgemeinen Buchischen Convents mit zum Vorwurf, wobei man von keinem andern ausschreibenden Directorio wußte, als von Rath und Ausschuß Buchischen Quartiers. An statt sich der Herr RitterHauptmann von Trümbach hätte anmaßen wollen auszuschreiben, schickte er als Buchisches Mitglied sein *Votum* ein, worinnen er sich des Ausdrucks bediente: Er wolle hiernit seine Stimme dem Eöbl. QuartiersVorstand übertragen.

Aus welchem allen dann sich satzsam erprobet, daß unser Verhalten bei dem gegenwärtigen Fürschritt keine Anmaßung gewesen, und sich gar leicht entscheiden lasse, ob der Herr RitterHauptmann in unsere, oder wir in seine DirectorialBefugnisse eingegriffen haben.

Das Buchische DirectorialSchreiben, dessen Cassation in dem Kaiserlichen Provisorio erschlichen worden, war kein Ausschreiben zum Convent; sondern nur eine öffentliche Vertheidigung der Buchischen Gerechtfame. Es passet also selbiges nicht hieher. Die darinnen enthaltene Gründe und Wahrheiten sind auch nicht cassirt.

Haben

Haben die düsseltige Originalurkunden das Schicksal gehabt, bei der Hochpreisslich Kaiserl. HofCommission nicht producirt zu werden; So ist dadurch ihre Gültigkeit nicht aufgehoben, sie sind noch nicht verworfen. Der düsseltige Beweis ist noch nicht einmal gerichtlich gefordert, geschweige daß er für erloschen erkannt seyn sollte. Die vermeintliche Subordination stehet also noch lange nicht fest. Sie läßt sich, anderer in Menge in der düsseltigen Aufbereitung angebrachten Gründe zu geschweigen, auch mit denen ietz angeführten Kaiserl. Indicatis und Verordnungen nicht vereinbaren. Wie läßt sich zum Beispiel eine Subordination oder durchgängige Incorporation bei denen gebrauchten Ausdrücken gedenken: „Fiat rescriptum ulterius an die ReichsRitterschaft Orts Rhön und Werra, ingleichen an das Buchische Quartier: Im ReichshofrathsConcluso vom 9. Merz 1744. (p. 554.) Ferner: Fiat renovatio commissionis auf besagte ReichsRitterschaft in Franken, Orts Rhön und Werra, ingleichen Buchischen Quartiers: Vi Conclusi de 7. Sept. 1747. (p. 561.) Vorher hiesse es schon in dem Concluso vom 25. Novembr. 1743. „Fiat rescriptum an die ReichsRitterschaft in Franken, Orts RhönWerra, Buchischen Quartiers, dasienige, was in dem Concluso vom 19. Aug. „Membro 5. der Canton RhönWerra Auctoritate Caesarea zu expediren „aufgetragen worden, auch seines Orts nebst nur ernannten Canton zugleich zu expediren.

Hierdurch werden beide ritterschaftliche Corpora eben so deutlich von einander separirt, als das nachher noch hinzugekommene dritte davon unterschieden ist, wenn es in dem Concluso vom 15. Dec. 1746. heisset: „Fiat renovatio Commissionis Caesareae auf die ReichsRitterschaft Orts RhönWerra, auch Buchischen Quartiers cum adiunctione des RitterOrts Ottenwald. (p. 571.)

Gegen solche Praejudicia, dergleichen noch mehrere beigebracht werden könnten, auch in denen Druckschriften beigebracht worden sind, wird wohl die gegen das oben angeführte OrtsHauptmannschaftliche Schreiben vom 24. Dec. 1743. gemachte Ausflucht nicht Platz greifen, man zweifle ob dergleichen existire, weil es im RhönWerraischen Archiv nicht vorzufinden, und existirte es ja, so seye es zu einer Zeit expedirt worden, wo ein Buchisches Mitglied RitterHauptmann gewesen.

Auch diese kan hier nicht Platz greifen: Es habe der letztverstorbene Herr RitterHauptmann Freiherr von Thüngen sein DirectorialRecht nicht ausgeübt, und blos um deswillen wolle solches düsselties iezo nicht gestattet werden: Denn der Freiherr von Thüngen war damals noch nicht RitterHauptmann. Und sollte wohl gegenseits mit Grund können gehofft werden, daß bei dem höchstverehelichen Provisorio die Absicht gewesen seye, diese Kaiserl. Indicata und Verordnungen, welche auf die alte Neceß- und Observanzmäßige Verfassung gegründet sind, aufzuheben? Es ist unmdglich, folglich ist hieraus schon zuverlässig, daß es erschlichen worden; und was läßt sich bei der gegenseits gewagten Behauptung gedenken: Ob habe das Buchische Quartier für einem der RhönWerrischen nichts bedor, wenn man in der oft anführten Wadertischen Sammlung eine so große Menge Reichsgerichtlicher Erkenntnisse siehet, welche das Buchische Quartier besonders betreffen, aber kein einziges, worinnen der Hennebergischen, oder Saal und Mainischen nur Erwähnung geschiehet.

Es ist sodann

ad c) irrigh, daß ein Herr RitterHauptmann ohne vorgängigen collegialischen Schluß einen PlenarConvent veranstalten könn. In der

der gegenseitigen Druckchrift: **Belehrung des Publici** ic. betitelt, wird sogar Sect. VI. zu behaupten gesucht, daß die Orts-Hauptmannschaft diese Befugniß im Buchischen Quartier im vorigen Seculo ausgeübt habe, und unter allen dortigen Beilagen weiß keine einzige von des Herrn Ritter-Hauptmanns alleinigen Unterschrift. Will er diesem Grundsatz damit ausweichen, daß er

ad d) in dem Schreiben sagt: Es seye auch dormalen nicht ohne Ortsvorständische Entschließung geschehen; So ist abermal eine Illegalität und Nichtigkeit begangen worden, daß man mich, den Buchischen Ritter-Rath, Freiherrn von und zu der Lamm, und mich, den Ausschuß, von Boineburg zu Lengsfeld, von dieser Orts-Deliberation ausgeschlossen, da wir doch ebenfalls mit zum Ortsvorständischen Collegio gehören. In der beständigen Anweisung, wie des gemeinen Wesens Administration beim löbl. Ritter-Ort RhönWerra : : : verführet werden solle, von 1665. welche dem RhönWerraischen Austrag angebrucht ist, sind demnächst die Grenzen bestimmt, wie weit ein Ritter-Hauptmann gehen könne. Sie verordnet: Es solle *in Publicis*, welche den Judicialibus entgegen gesetzt werden, und wohin ohne Zweifel die Veranstaltung kostbarer allgemeiner Convente gehöret, nicht das geringste *absque communicatione* vorgenommen und zu Werk gerichtet werden.

Ist vollends

ad e) die Absicht des Herrn Ritter-Hauptmanns bei der Ordnungswidrigen Ausschreibung gewesen, das erschlighene Kaiserl. Provisorium zu vollstrecken, wie er in seinen beiden Schreiben ganz deutlich vorkommen lassen; So fragt man billig, wo liegt hier die gerühmte Vorsorge für das Beste des Buchischen Quartiers verborgen, welches das Unglück der Vollstreckung durch allerunterthänigste Vorstellung und klare Vorlegung der gegenseitigen sub- et obreptionum von sich abzuwenden gesucht hat, und nunmehr solches von seinem Gegentheil selbst, samt einen so großen KostenAufwand ertragen soll? Es würde schon unbillig seyn, wenn nach des Herrn Ritter-Hauptmanns, ersten Aeußerung das Beste des ganzen Cantons auf des Quartiers alleinige Rechnung erzielt werden sollte, geschweige dann, wo sich die Absicht mit Händen greifen läßt, daß nur für den RhönWerraischen Theil durch Ueberraschung etwas erschnellet werden sollen.

Besonders verräth sich diese partheiische Absicht noch dadurch, daß löbl. Orts-Hauptmannschaft untern 17ten dieses bei höchstpreißlich Kaiserl. Reichs-Cammer-Gericht die Anzeige thun lassen, daß ein Convent ausgeschrieben seye, auf welchem sich ergeben würde, ob man sich Buchischer Seits zum Ziel legen, oder aber den dorten anhängigen Proceß fortsetzen wolle.

Es sind dabei Umstände und ungegründete actenwidrige Beschuldigungen mit angebracht, die von nichts weniger, als von einer guten Besinnung für das Buchische Quartier zeugen.

Die Buchische Kriegs-Kosten-Forderung ist dorten der wichtigste Gegenstand. Sollte diese Sache, worinnen löbl. Orts-Hauptmannschaft auf die disseite triftige Exceptiones sub- et obreptionis nun von 1774. an, die Replik-Handlung schuldig geblieben, in den Weg der Güte zurückgeführt werden; So war die Nichtschur hierzu schon in denen Orts-Notessen vom 9ten März 1762. und vom 14ten Novembr. 1763. von beiderseitigen Deputatationen vestgesetzt und von löbl. Orts-Hauptmannschaft bestätigt.

Hier.

Hierdon konnte der Herr Ritter-Hauptmann nicht abgehen, und dem entgegen nur auf einer Seite einen Plenar-Convent ausschreiben, den Gegenheil aber zurück lassen, ohne zu erkennen zu geben, warum? und ohne sich vorher für unparteilich zu erklären. Dieses giebt die gesunde Vernunft, und pars ad verfa bekennet in der desfallsigen Klage selbst, es hätten es hier *patres sub eodem Iudice* mit einander zu thun.

Aus diesen, des Herrn Ritter-Hauptmanns von Gebstattel Wiederantwort entgegen stehenden Gründen, haben wir nur, um Weitläufigkeiten zu vermeiden, die hauptsächlichsten unserm letzten Verwahrungsschreiben vom 25sten mit einfließen lassen, dessen weitere geringfügige obmota und ausgeworfene Fragen aber mit Stillschweigen übergangen.

Es ergiebt sich aus dem Anz. und Ausgeführten schon von selbst, daß unsere Anfrage und Einammlung der Votorum von denen Buchischen Herren Mitgliedern nicht nur Ordnungsmäßig, sondern auch Pflicht und Schuldigkeit gewesen, ingleichen, daß die Herren Mitglieder ihre Ritterpflicht keinesweges gebrochen, wenn sie sich der ritterchaftlichen Verfassung, denen Recepten und dem Herkommen gemäß bezeigt, und einen Fürsritt, der eine parteiliche und gefährliche Absicht zu erkennen gab, vereitelt haben: Und daß in dem gegenwärtigen Fall, wo das Buchische Quartier als ein besonderes Corpus behandelt wird, nicht der Herr Ritter-Hauptmann, sondern Rath und Ausschuß Buchischen Quartiers, das Buchische Directorium vorstelle.

Es ist uns daher sehr ungütig in dem letzten Circularschreiben des Herrn Ritter-Hauptmanns vom 19ten dieses zur Last gelegt worden: Ob hätten wir uns mit offenkundiger Verachtung des allerhöchsten Kaiserlichen *Provisorii* eines Directorial-Amtes angemaset und den verkündeten Convent unterm 14ten dieses dictatorie abgeschrieben. Wir haben bekanntlich hierinnen weiter nichts gethan, als daß wir bekannt gemacht, wie die *Maiores* ausgefallen, und wohin also das *Conclusum Corporis* gehe. Unter der Menge der eingegangenen Stimmen mit denen, die noch nachher hinzugekommen, sind nur zwei befänglich gewesen, welche sich den Convent haben gefallen lassen. Gegen ein solches *Conclusum Corporis* kan wohl schwerlich eine erhebliche Einwendung gemacht werden.

Die Ritter-Ordnung will, daß demienigen, was per *maiores* beschloffen ist, sich nicht widersezt werden, sondern das Directorium selbstn daran gebunden seyn und den Schluß confirmiren soll. (P. I. Tit. 5. P. II. Tit. 1. 4.)

Da die Ritter-Ordnung von Kaiserl. Majestät bestätigt ist, und Allerhöchst-Denenselben die Vollstreckung des *Provisorii* allein zukommt; So kan man mit bessern Grund sagen, es habe der Herr Ritter-Hauptmann hier einen Vor- und Eingriff gewaget, als dieser von uns sagen können, wir hätten uns eine offenkundige Verachtung einer allerhöchsten Kaiserl. Verfügung zu Schulden kommen lassen.

Die Beschuldigung, wir hätten die Antwort des Herrn Ritter-Hauptmanns, auf unsere erstere Vorstellung, nicht abwarten wollen, damit die Herren Mitglieder die Wichtigkeit der gemachten Ringelente aus derselben nicht wahrnehmen möchten, ist oben schon abgeleinet. Dieses Antwortschreiben ist zwar den 2ten dieses datirt, aber den 8ten erst präsentirt, und da bliebe die geräumliche Zeit nicht übrig, die wir uns ausgebeten hatten, sämtlich Buchische Herren Mitglieder behdrig zu advertiren, und welche

che erforderlich war, sich zu instruiren. Da nun gar daraus ersichtlich, daß der Herr Rittershauptmann bei diesem Convent in einer mit 1661. Ortshauptmannschaft streitigen Sache als Richter, Director und Parthei zugleich auftreten wollte, weil er die Absicht ausdrücklich zu erkennen gab, das Kaiserliche Provisorium, das er blos als gegenseitiger Deputatus erwürkt hatte, auch vollstrecken zu wollen; So war gewiß von denen Herren Mitgliedern keine andere Entschliesung, als die bereits gefasste, zu erwarten.

Die vorgeblich redliche Absicht, denen grundverderblichen Streitigkeiten durch einen gütlichen Ausweg ein Ende zu machen, konnte bei der in denen Schreiben geführten Sprache, und bei der ganzen so ungewöhnlichen Veranstaltung ohnmöglich vermuthet werden, und ein einseitiger PlenarConvent war weder schicklich noch erforderlich. Es wird einem jeden unserer Herren Mitglieder amnoch erinnerlich beigegeben, was 1661. Ortshauptmannschaft per Circulare vom 31. May 1776. bei sämtlichen Herren Ortsmitgliedern für einen großen KostenAufwand vorgeschüht, um einen PlenarOrtsConvent abzuwenden, wozu über 4000 fl. Rthl. nicht anreichig seyn würden. Warum sollte dann iezo ein Buchhischer durchgesetzt werden, zu einer Zeit, wo die Cassé blos durch die gegenseitige Vorenthaltung der schuldigen Kriegskosten am wenigsten entbehren kan.

Es ist keine Kenitzenz, wenn die Erscheinung bei einem so illegal ausgeschriebenen Convent verweigert worden. Das allerhöchste Kaiserl. Richteramt kan nicht wollen, daß bloßen DirectorialVerfügungen, deren Nichtigkeit offenbar ist, blinder Gehorsam geleistet werden solle, da selbiges sogar gegen höchst Reichsgerichtliche unbedingte StrafBefehle, Exceptiones subreptionis zulassen.

Eben um deswillen werden sich auch die Herren Mitglieder für der angedroheten Strafe nicht zu fürchten haben. Die angeführte RitterOrdnung sagt nicht, daß, wenn der RitterZauptmann für sich einen PlenarConvent, zumalen in einem Theil des Cantons, den er in dem vorliegenden Fall selbst als ein separates Corpus behandelt, ausschriebe, bei Vermeidung 1000 fl. Strafe erscheinen solle; sondern sie sagt: Es sollen alle und iede Adelige Mitglieder bei Straf 1000 fl. Rthl. jedes Orts Hauptmann und Rätchen gebührenden Respect beitragen und auf beschreiben die DittterTage besuchen. Hauptmann und Rätche, oder nach der nachherigen Verstärkung des OrtsVorstandes, Hauptmann, Rätche und Ausschuß müssen also ausschreiben, und so ist es von teher bei allen PlenarConventen gehalten worden.

Es wird auch wohl kein Beispiel anzugeben seyn, daß so lange die Ritterschaftliche Verfassung existiret, einem Mitglied des Richterscheinens halber diese Strafe zugezogen worden wäre. In mehrerwehntem Concluso vom 2ten Jun. 1740. droheten Ihro Kaiserl. Majestät nur, daß die in mora verharrende Mitglieder vor diesesmal ihrer *suffragiorum in poenam* beraubt seyn sollten: (Maderische Sammlung p. 512.) Und das der gegenseitigen Druckschrift unterm Titel: Belehrung des Publici 2c. sub Nro. 35. angelegte Ausschreiben zeigt, daß Hauptmann, Rätche und Ausschuß, damalige Directores, an gar keine Strafe gedacht, als der kurz vorher auf den 2ten August 1653. ausgeschriebene Convent von wenigen besucht worden war, sondern es geschahen nur triftige Vorstellungen, welche die Herren Mitglieder zu mehrern Eifer bewegen sollten.

Dieses

Dieses wird genug seyn, unser Verhalten gegen einen solchen befreundlichen Fürtritt zu rechtfertigen, welches dann auch bei Ihro Kaiserl. Majestät selbst durch allerunterthänigste Anzeigen zu gleicher Zeit geschehen ist. Unter göttlicher Obhutserlassung verharren wir mit aller Bestenheit

Unsers insonders hochgeehrten Herrn Wetters, Rheim
und Schwagers

Datum Tann,
den 31sten Januar 1782.

freund dienstwillige

Ihro Röm. Kaiserl. Majestät wirklicher
Rath, Rath und Ausschuss, der ohn-
mittelbar Reichsfreien Ritterschaft in
Franken, Oers RhönBerra, Buchi-
schen Quartiers.

Tm 3265

40

X 225 7505

w.l



Circular Schreiben

an sämtliche

Buchische Herren Mitglieder,

den

von dem

Herrn Ritter-Hauptmann von Gebattel

einseitig ausgeschriebenen

Buchischen Plenar-Convent

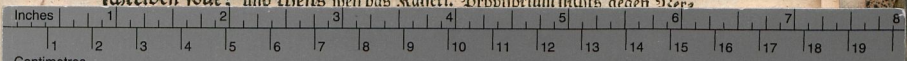
betreffend.

Sämtlichen Buchischen Herren Mitgliedern haben wir den 4ten dieses unsere Gedanken über den von dem Herrn Ritter-Hauptmann von Gebattel unterm 6ten Novembr. abgewichenen Jahres auf den 24ten dieses nach der Duttlar ausgeschriebenen Buchischen Plenar-Convent nur mit wenigem eröffnet, auch unsere Vorstellung dagegen an ihn mitgetheilt.

Wir hatten hierinnen unser Befremden darüber zu erkennen gegeben, daß dieses Ausschreiben von ihm allein, ohne vorher mit uns zu communiciren, und die wahre Absicht, den Gegenstand der Unterredung und der Sachen besondere Wichtigkeit irgend in einem Schreiben zu bemerken, unterschrieben und expediret worden.

Wir würden aber dem ohnerachtet in einem Fall, wo es das Beste des üblichen Cantons und des Buchischen Quartiers beträfe, uns die gemeine Wohlfahrt haben, das höchste Befehl seyn lassen, und über die Ausübung der Befugnis des Ausschreibens hinausgegangen seyn, wenn wir zumalen gesehen hätten, daß einige Gefahr auf dem Verzug hafte, weil dadurch auf der einen Seite so wenig wäre gewonnen, als auf der andern verloren worden.

Allein es war leicht zu errathen, daß das allerhöchste Kaiserl. Provisorium die Schutzwehr seyn, die Hauptabsicht aber dahin gehen solle, sich in einen Besitz zu schwingen, den seit hundert und mehr Jahren kein Ritter-Hauptmann verlangt hat. Es wurde ihm daher weiters zu erkennen gegeben: daß er sich hierauf und auf dessen Membrum V. worinnen verordnet worden: es solle das Buchische Quartier seine ierweilige Quartiers- und Ausschuß-Tage und Zusammenkünfte durch den Orts-Hauptmann ausschreiben und dirigiren lassen, nicht berufen könne, theils weil es hierbei noch darauf ankäme, ob nicht der allerhöchste Befehl an das Quartier gerichtet seye, daß nemlich dieses, wenn es eine Zusammenkunft für nöthig erachte oder veranstalten wolle, solche den Ritter-Hauptmann ausschreiben lassen, nicht aber an diesen, daß er nach seinen Gutdünken bloß für sich ausschreiben solle: und theils weil das Kaiserl. Provisorium nichts gegen die



Farbkarte #13

B.I.G.

